



Haus & Grund Schwäbisch Hall e.V.

Information zur Trinkwasserverordnung

1. Lage:

Seit 01.11.2011 sind Vermieter von Mehrfamilienhäusern zu jährlichen Legionellentests verpflichtet, wenn in ihren Häusern Trinkwasser zentral erwärmt wird. Es ist mit Kosten von etwa 200,00 € pro Jahr und Mehrfamilienhaus zu rechnen. Betroffen sind Trinkwasseranlagen mit einem Speichervolumen von mindestens 400 l oder einem Rohrleitungsvolumen zwischen Trinkwassererwärmer und Entnahmestelle von mindestens 3 Liter. Die Wasserproben dürfen nur von zugelassenen Trinkwasseruntersuchungsstellen auf Legionellen untersucht werden. Nach Abschluss der Untersuchung müssen die Vermieter die Ergebnisse innerhalb von zwei Wochen dem zuständigen Gesundheitsamt mitteilen, nach derzeitiger Lage unabhängig davon, ob die Probe positiv oder negativ ausfällt. Die Originale der Prüfberichte muss der Eigentümer 10 Jahre aufbewahren. Die Vermieter sind auch verpflichtet, die Existenz vorhandener zentraler Anlagen zur Erwärmung von Trinkwasser gegenüber dem zuständigen Gesundheitsamt anzuzeigen. Angezeigt werden sollten dem Amt auch bauliche oder betriebstechnische Änderungen, Stilllegungen und Eigentümerwechsel.

2. Umsetzung

Die Liste der in Baden-Württemberg zugelassenen Institute kann auf der Homepage des Ministeriums für ländlichen Raum, Untermenü „Lebensmittel und Ernährung“ und dem weiteren Untermenü „Trinkwasserüberwachung“ unter folgendem Link

<http://www.mlr.baden-wuerttemberg.de/Trinkwasserueberwachung/26230.html>

heruntergeladen werden. Die Proben dürfen nicht vom Eigentümer selbst oder seinem beauftragten Installateur entnommen werden, sondern von dem beauftragten Institut. Hauseigentümer sollten sich mit ihrem Installateur in Verbindung setzen, ob unmittelbar nach dem Warmwasserboiler eine Entnahmemöglichkeit gegeben ist, da dort die erste Probe

gezogen wird. Die übrigen Proben werden dann an der äußersten Entnahmestelle des jeweiligen Steigstranges entnommen.

3. Anmeldeverfahren

Ein Anmeldeformular wird vom Gesundheitsamt des Landratsamts Schwäbisch Hall in den nächsten Tagen ins Internet gestellt. Laut Auskunft des Gesundheitsamtes fehlen noch vom Regierungspräsidium versprochene Leitlinien, auch liegt noch keine endgültige Ausführungsverordnung vor.

4. Umlage der Kosten als Betriebskosten

Die entstehenden Kosten können grundsätzlich als Betriebskosten auf Mieter umgelegt werden.

5. Wichtige Ausnahmen

Die Pflicht besteht nicht für 1- und 2-Familien-Wohnhäuser, unabhängig davon, ob das Gebäude oder einzelne Wohnungen vermietet sind, weil die Gesetzgebung hierbei unabhängig von der tatsächlichen Boilergröße von „Kleinanlagen“ ausgeht.

6. Ausblick

Im Gespräch sind künftige Erleichterungen. Momentan kann hierüber allerdings lediglich spekuliert werden. Denkbar ist, dass in späterer Zeit Befunde nicht mehr eingesandt werden müssen, wenn die erste Untersuchung Legionellenfreiheit ergeben hat. Denkbar ist weiter, dass in diesen Fällen die Untersuchung nur noch alle drei Jahren erfolgen muss.

7. Service

Im hiesigen Postleitzahlenbereich können aus der Liste der in Baden-Württemberg ansässigen Untersuchungsstellen genannt werden:

- Medical Hygiene-Labor, Kaiserstraße 1, 74072 Heilbronn
- Heilbronner Versorgungs GmbH, Austraße 201, 74076 Heilbronn
- SLK-Kliniken Heilbronn GmbH, Am Gesundbrunnen 20 – 26, 74078 Heilbronn
- Labor Dr. Ulrich Pachali, Weißenhofstraße 90, 74235 Erlenbach
- Institut Dr. Erdmann GmbH, Ellwanger Straße 50, 74564 Crailsheim